

Zur Ausgestaltung des Garantieanspruchs im künftigen ZGB

Die Wirkungsgruppe Eisenach der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands hat in einer öffentlichen Veranstaltung mit Mitarbeitern des sozialistischen Handels über die Neugestaltung des Kaufrechts diskutiert. Grundlage des Gesprächs waren das Buch von Posch „Neugestaltung des Kaufrechts“¹ und die darin abgedruckten Thesen. Hierbei würde die von Posch entwickelte Realaktstheorie einer kritischen Betrachtung unterzogen. In der Diskussion kam einmütig zum Ausdruck, daß die Ansicht von Püschel² zu unterstützen ist, wonach der Vertrag die Hauptform der Begründung konkreter Versorgungsbeziehungen im Zivilrecht, der ordnungsgemäßen Inanspruchnahme von Versorgungsorganen ist.

Püschel hat jedoch nur diese eine Seite der Ansichten von Posch untersucht. Die Widerlegung der Realaktstheorie zwingt noch zu weiteren Schlußfolgerungen.

Posch entwickelt den Grundsatz, daß dem Käufer gegenüber Handel und Hersteller nebeneinander dafür verantwortlich sein sollen, daß der Käufer keine mangelhafte Ware erhält. Hinsichtlich etwaiger Mängelansprüche könnte dieser sich demzufolge an den Handel oder unmittelbar an den Hersteller wenden². Dieser Grundsatz ist nur als Konsequenz der Realaktstheorie vertretbar. Nur wenn der Vertrag ignoriert wird, kommt es nicht darauf an, an wen sich der Käufer mit Mängelansprüchen wendet. Wird aber für den Kauf ein Vertrag vorausgesetzt, dann bedeutet dies, daß sich der Käufer auch nur an seinen Vertragspartner wenden kann.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß auch jetzt der Käufer sich auf Grund eines Garantieverprechens an den Hersteller oder dessen Vertragswerkstatt wenden kann, weil hier nach dem gegenwärtigen Recht ein Garantievertrag zwischen Hersteller und Käufer vorliegt. Auch bei Zusammenfassung aller Mängelansprüche, wie Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rückerstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware, unter dem Begriff Garantie — dem durchaus zugestimmt wird — sollte sich der Käufer nur an seinen Vertragspartner, den Handel, wenden können. Dieser Grundsatz wird nicht nur als Konsequenz des Vertrags aufgestellt. Er ergibt sich auch aus folgendem:

Das Zivilrecht hat die Rechtsbeziehungen zwischen sozialistischen Handelsbetrieben und Bürgern bzw. die Beziehungen der Bürger untereinander zu regeln. Gerade Posch weist darauf hin^{4 5 6 7}, daß Zivilrecht und sozialistisches Wirtschaftsrecht zwei selbständige Rechtszweige sind. Die Ansprüche, die sich aus der Lieferung mangelhafter Erzeugnisse durch sozialistische Produktions- oder Großhandelsbetriebe an den Handel er-

geben, sind Gegenstand des sozialistischen Wirtschaftsrechts (§§ 61 ff. VG).

Wollte man dem Käufer, der beim Einzelhandel eine mangelhafte Ware gekauft hat, Ansprüche gegen den Hersteller direkt zugestehen, dann erhebt sich die Frage, wie die Ansprüche gegen den Herstellerbetrieb rechtlich zu begründen wären, da dieser die Ware auf Grund eines Vertrages nach dem Wirtschaftsrecht an den Handel geliefert hat und sich die Pflichten des Herstellerbetriebes einzig aus diesem Liefervertrag ergeben. Zivilrechtliche Beziehungen ist der Herstellerbetrieb überhaupt nicht eingegangen. Im übrigen würden auch praktische Schwierigkeiten auftreten, wenn die Ware z. B. beim Handel überlagert war.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Handel übergegangen wird, wenn ein Bürger den Hersteller unmittelbar in Anspruch nimmt. Der Handel ist damit der Möglichkeit beraubt, seiner Verpflichtung zur Qualitätskontrolle nachzukommen³. Nur wenn der Handel als Verkäufer in Anspruch genommen wird, erhält er die für die Qualitätskontrolle erforderlichen Hinweise. Erst dann kann er auf die Produktion einwirken, qualitätsgerechte Waren herzustellen, und erst dann weiß er, welche Waren Mängel aufweisen und demzufolge zurückzuweisen sind.

Wenn nach der bisher vertretenen Auffassung die Regelung des Rechts der Garantieansprüche erfolgt, dann würde das allerdings bedeuten, daß die Nachbesserung, die nach dem gegenwärtigen Rechtszustand nur im Rahmen eines Garantieverprechens von der Vertragswerkstatt des Herstellerbetriebes erfolgt, die aber künftig der bedeutendste Anspruch sein soll¹, vom Handel erfolgen müßte. Dies würde voraussetzen, daß der Handel die Vertragswerkstätten übernehmen müßte und ihm die durch die Nachbesserung entstandenen Kosten nach den Grundsätzen des Wirtschaftsrechts vom Hersteller, der mangelhafte Ware produziert hat, zurückzuerstatten wären. Diese Konsequenz würde sich zwar auch schon aus den Vorschlägen von Posch ergeben, wonach sich der Käufer wegen des Nachbesserungsanspruchs auch an den Handel wenden kann; allerdings wäre die praktische Durchführung auf Grund der sich aus der Konzeption von Posch ergebenden Zweispurigkeit nur komplizierter.

Die von uns vorgeschlagene Regelung entspricht den Vorstellungen der Käufer, die sich in der Regel an den Handel, ja an die Verkaufsstelle wenden, in der der Gegenstand gekauft wurde. Nur wenn der Handel seinen Pflichten nicht nachkommt, wenden sich die Käufer an den Hersteller. Um die Rechte der Käufer bei mangelhafter Ware zu sichern, genügt es, diese gegenüber dem Handel durchzusetzen. Hierzu bedarf es der direkten Inanspruchnahme des Herstellers nicht.

¹ Prof. Dr. Martin Posch, Neugestaltung des Kaufrechts, Theorie des Kaufrechts und praktische Vorschläge zu seiner Neuregelung, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1961, 232 Seiten, Deinen, Preis: 10,40 DM.

² Püschel, „Zur RoUe des Vertrags im Zivilrecht“, NJ 1962 S. 35 ff.

³ Posch, a. a. O., S. 215 ff. (insbes. These XI und XIII auf S. 231 f.).

⁴ a. a. O., S. 39 ff.

⁵ Posch (a. a. O., S. 220) erkennt selbst die Forderung als berechtigt an, daß der Handel über mangelhafte Waren informiert sein muß.

⁶ Vgl. These UI, a. a. O., S. 229 f.

⁷ Vgl. These XII, a. a. O., S. 231.